permettre au débiteur de continuer à disposer des biens saisis. Il convient d'accorder en l'espèce cette permission au recourant dans la mesure où la nécessité en est démontrée et à la condition que les matières saisies, consommées par le débiteur, soient remplacées par des biens équivalents (créances du débiteur résultant de son travail, acomptes obtenus de ses clients ou autres).

La décision incriminée est donc justifiée et le recours doit être écarté dans le sens ci-dessus.

Par ces motifs,

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :

Le recours est écarté dans le sens des considérants.

## 106. Entscheid vom 21. September 1909 in Sachen Sanptle-Anchtuft.

Verwertung von auf Grund eines Eigentumsvorbehaltes zu Eigentum angesprochenen Gegenständen im Konkurs.

A. — Der Rekurrent A. Häuptle-Ruchtuhl, Vertreter der Masschinenfabrik Bächthold & Cie. in Steckborn, hatte der Firma Rohr & Söhne in Interlaken eine Sauggasanlage unter Eigenstumsvorbehalt bis zur Abzahlung des Kauspreises geliefert. Diese Anlage wurde im Hobelwerk, welches die Firma in Entlebuch besaß, untergebracht und mittelst eines Zementsockels mit dem Fasbrikgebäude verbunden und an die maschinellen Einrichtungen angesschlossen.

Im Konkurs, welcher über die Firma Nohr & Söhne eröffnet wurde, machte der Rekurrent die restanzliche Kauspreissorderung im Betrag von 1593 Fr. 30 Cts. geltend. Ferner vindizierte er das Sigentum an der Sauggasanlage dis nach erfolgter vollstänzbiger Abzahlung des Kauspreises.

Das Konkursamt betrachtete biesen Anspruch als unbegründet, indem der Eigentumsvorbehalt mit der Einfügung des Motors

ind Fabrikgebäude bahingefallen sei, und setzte baher dem Rekurzrenten gemäß Urt. 242 SchKG eine zehntägige Frist zur Klagzerhebung an.

Mittlerweile hatte das Konkursamt Entlebuch im Auftrag des Konkursamts Interlaken die Konkurssteigerung über das Hobelswerf Entlebuch ausgeschrieben und dabei als Zubehörde zur Liegensschaft u. a. den streitigen Sauggasmotor aufgeführt.

B. — Hierüber beschwerte sich der Rekurrent bei den luzer= nischen Aussichtsbehörden mit dem Begehren, daß die Anlage bei der Steigerung ausdrücklich vorzubehalten, eventuell die Verwertung bis nach erfolgter Durchführung des Vindikationsprozesses zu sistieren sei.

In seiner auf Abweisung der Beschwerde gerichteten Vernehmlassung machte das Konkursami Entleduch serner geltend, daß der Sauggasmotor mit dem Fabrikzebäude für einen Betrag von 50,000 Fr. verpfändet worden sei und daß der Ausschluß desselben von der Liegenschaftssteigerung eine erhebliche Wertverminberung sowohl des Wotors selbst als des ganzen Hobelwerks bebeuten würde. Gleichzeitig machte das Konkursamt namens der Konkursmasse das Anerbieten, die Kauspreisrestanz von rund 1600 Fr. mit der Bestimmung gerichtlich zu deponieren, daß sie bem Rekurrenten im Fall des Obsiegens im Prozes ausgesolgt werde.

Bon der Erwägung ausgehend, daß unter diesen Umständen die Rechte des Rekurrenten voll gewahrt bleiben, wiesen die beiben kantonalen Instanzen die Beschwerde als unbegründet ab, und zwar die kantonale Aufsichtsbehörde mit der ausdrücklichen Aufslage ans Konkursamt Entlebuch, der Bornahme der Steigerung vorgängig den Betrag von 1600 Fr. im Sinn der gestellten Ofserte beim dortigen Gerichtspräsidenten zu deponieren.

C. — Diesen Entscheib hat ber Refurrent unter Erneuerung seiner Begehren rechtzeitig ans Bundesgericht weitergezogen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde sieht sich zu Gegenbemerkungen zum Rekurs nicht veranlaßt, das Konkursamt Entlebuch hat auf bessen Abweisung angetragen. Der Vernehmlassung des Konkurssamts Entlebuch ist ferner zu entnehmen, daß es auftragsgemäß den Betrag von 1600 Fr. beim Gerichtsprässdenten von Entlebuch hinterlegt hat.

Die Schuldbetreibungs: und Konfurskammer zieht in Erwägung:

1. — Das Bundesgericht hat in seinem Entscheid vom 26. Dezember 1908 in Sachen Bösch (US Sep.=Ausg. 11 Nr. 58 Erw. 4\*) festgestellt, daß ein gesetzliches Berbot, vindizierte Gegenstände im Konkurs vor der Erledigung des Rechtsstreites zu verwerten, nicht bestehe. Wieweit eine Verschiebung der Verwerzung sich mit den berechtigten Interessen der Wasse bezw. des Drittansprechers vertrage, sei in der Regel eine bloße Angemessenschießtrage.

Diese grundsähliche Frage braucht jedoch im vorliegenden Falle nicht weiter erörtert werden, da der Rekurs aus andern Gründen unter allen Umständen abgewiesen werden muß.

2. — In casu hat man es gar nicht mit einer eigentlichen Bindifation bes Refurrenten zu tun. Sein Eigentumsanspruch auf ben Sauggasmotor grundet fich auf einen beim Abschluß des Lieferungsvertrages mit ber Gemeinschuldnerin vereinbarten Gigen= tumsvorbehalt. Somit tonnte eine Binbifation des Motors ber Kontursmaffe gegenüber nur Plat greifen, wenn diese sich weigern wurde, in den Bertrag einzutreten und die noch ausstehende Rauf= preisrestang von rund 1600 Fr. zu bezahlen. Dem ist aber nicht jo. Das Konkursamt Entlebuch hat sich im Gegenteil namens ber Konfursmasse rechtsgültig verpflichtet, dem Rekurrenten die Raufpreisreftang zu entrichten, m. a. 28. in ben Bertrag einzutreten, fofern gerichtlich erkannt werde, daß der Gigen= tumsvorbehalt des Refurrenten am Sauggasmotor trots beffen Sinfügung ins Kabritgebaude ber Gemeinschuldnerin überhaupt weiter zu Recht bestehen konnte. Auf die Feststellung dieser Tatfache muß sich der richterliche Entscheid im schwebenden Eigen= tumsprozen beschränken. Wird vom Richter die Frage, ob ber Eigentumsvorbehalt durch die Ginfügung der Maschine untergegangen fei, befaht, fo muß bie Rlage ohne weiteres abgewiesen werden; wird sie dagegen verneint, so kann eine Berurteilung ber Masse zur Rückgabe berselben nicht erfolgen, weil für diesen Fall bie Masse die Bezahlung des rückständigen Kaufpreisrestes offeriert und sichergestellt hat. Gine Rudgabe bes ftreitigen Motors an ben Rekurrenten seitens ber Konkursmasse ist somit auf alle Falle ausgeschlossen.

Davon daß, wie der Rekurrent behauptet, die Bersteigerung des Motors einer Weiterführung des Eigentumsprozesses entgegenstehe, da das luzernische Prozestrecht eine Feststellungsklage gar nicht kenne, kann angesichts der entgegenstehenden Konstatierung der untern kantonalen Instanz nicht gesprochen werden.

3. — Der Rekurrent wird somit, falls er im Prozeß obstegen sollte, trot der Versteigerung alles dasjenige erlangen, auf was er überhaupt nach der speziellen Sachlage, wie sie durch die Eventualerklärung der Masse geschaffen worden ist, noch Anspruch erheben kamt, sodaß von einer Verletzung seiner Rechte durch die Versteigerung nicht gesprochen werden kann. Es kann daher auch die Frage offen gelassen werden, ob nicht wenigstens die Masse, wenn sie ein Obsekt verwertet, dessen Eigentum streitig ist, verpslichtet sei, in den Steigerungsbedingungen des hängigen Prozeses Erwähnung zu tun.

Anderseits ist nicht in Abrebe zu stellen, daß der Ausschluß des Motors von der Steigerung oder eine weitere Sistierung derselben für die Konkursmasse wesentliche Nachteile im Gefolge hatten.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

<sup>\*</sup> Ges.-Ausg. 34 I Nr. 137 S. 884. (Anm. d. Red. f. Publ.)